

# RS Vwgh 1994/6/23 93/06/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1994

## Index

L85008 Straßen Vorarlberg  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
19/05 Menschenrechte  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;  
LStG VlbG 1969 §44 Abs1;  
MRK Art6 Abs1;  
VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Die nachprüfende Kontrolle durch den VwGH genügt dem Art 6 Abs 1 MRK. Dies vor allem unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der im § 45 Abs 2 AVG zum Ausdruck kommende Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht bedeutet, daß der in der Begründung des Bescheides niederzulegende Denkvorgang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nicht unterliegt. An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, daß eine Verwaltungsbehörde eine Entscheidung getroffen hat, die "dem Rechtsträger ebendieser Verwaltungsbehörde zugute kommt", weil auch in einem derartigen Fall die nachprüfende Kontrolle durch den VwGH diesem nicht bloß theoretisch und abstrakt, sondern auch im Ergebnis wirksam Gelegenheit gibt, sich von der Richtigkeit der Lösung sowohl der Tatfrage wie der Rechtsfrage zu überzeugen und sein Urteil über die Sache auch durchzusetzen, wie dies bei einem an der Verfassung orientierten Verständnis des Verwaltungsgerichtshofgesetzes dem VwGH aufgetragen ist (Hinweis E des VfGH 14.10.1987 VfSlg 11500).

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung Sachverhalt Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993060212.X08

## Im RIS seit

28.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.05.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)